

Den Mitgliedern des
AfIKL

THUR. LANDTAG POST
22-05-2026 08:43

15592/2026

Thüringer Landtag
Zuschrift
8/559

zu Drs. 8/2478

**Landes Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten
Thüringen**

LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Thüringen

Thüringer Landtag
- Ausschuss für Inneres, Kommunales und
Landesentwicklung-
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr Schreiben vom: 17.03.2026
Auskunft erteilt: Martin Reinhardt

E-Mail: Post.gleichstellungsbeauftragter@weimarerland.de

Datum: 22.05.2026

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 8/2478 -

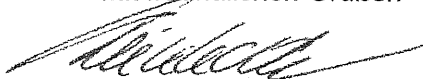
Hier: Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen

Sehr geehrter Herr Dr. Hyckel,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme unserer Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen nebst unseren Antworten auf die Fragen des Ausschusses zur oben genannten Drucksache.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Reinhardt
Sprecher der LAG
Gleichstellungsbeauftragter des Kreises Weimarer Land

Anlage

Sprecher*innengremium

Angelika Fleischmann
Stadtverwaltung
Meiningen
Schloßplatz 1
98617 Meiningen
Tel.: 03693/ 454223

Isabel Hennig
Landratsamt
Ilm-Kreis
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel.: 03628/ 738108

Martin Reinhardt
Landratsamt
Weimarer Land
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Tel.: 03644/ 540413

Erika von der Sahle
Stadtverwaltung
Saalfeld
Markt 1
07318 Saalfeld
Tel.: 03671/ 598208



TLT/5705/26/0

Landtagsanhörung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

(DS 8/2478)

vom Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
beschlossener Fragenkatalog zum Beratungsgegenstand

Statement der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen

Präambel:

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte beschäftigen sich intensiv mit dem Thema geschlechtsspezifische Gewalt. Über die Thüringer Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (LAG GB) können sie Einfluss auf die politische Meinungsbildung und unmittelbar auf Gesetzgebungsverfahren nehmen. Die LAG GB ist zudem Mitglied im „Thüringer Beirat Gewaltschutz“, einem Begleitgremium der Landesregierung zu dieser Thematik.

Gemäß ihrem gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich konzentriert sich die Tätigkeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten auf die Mitwirkung bei der strategischen Ausrichtung der Gleichstellungspolitik, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung. Aus diesem Grund können nur ausgewählte Fragen des Katalogs beantwortet werden, die mit dem obengenannten Tätigkeitsspektrum in Zusammenhang stehen.

A) Grundsätzliche Fragen

Frage 1: Verhältnismäßigkeit des Gesetzentwurfs

Der vorgelegte Gesetzentwurf verfolgt grundsätzlich legitime Ziele, insbesondere den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit sowie die Verbesserung der Gefahrenabwehr. Vor diesem Hintergrund ist anzuerkennen, dass eine Anpassung des Polizeirechts an veränderte Gefahrenlagen – etwa durch Terrorismus, digitale Kriminalität oder hybride Bedrohungsszenarien – erforderlich sein kann.

Gleichzeitig bestehen jedoch erhebliche Zweifel daran, ob alle im Entwurf vorgesehenen Befugnisse den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes tatsächlich genügen. Insbesondere die Tatsache, dass teilweise sehr intensive Eingriffe bereits im Vorfeld konkreter Gefahren ermöglicht werden sollen, wirft Fragen hinsichtlich der Geeignetheit, Erforderlichkeit und insbesondere der Angemessenheit auf.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Entwurf nicht pauschal als unverhältnismäßig zu bewerten ist. Seine Verfassungsmäßigkeit hängt jedoch maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung ab. Nur wenn Eingriffsbefugnisse hinreichend bestimmt sind, auf den Schutz hochrangiger Rechtsgüter begrenzt werden und durch wirksame Kontrollmechanismen flankiert werden, kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Frage 2: Verschiebung hin zu präventivem Sicherheitsrecht

Der Gesetzentwurf zeigt eine deutliche Verschiebung vom klassischen Gefahrenabwehrrecht hin zu einem präventiv ausgerichteten Sicherheitsrecht. Diese Entwicklung ist grundsätzlich nachvollziehbar, da viele moderne Gefahrenlagen – insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität, des Terrorismus oder der digitalen Kriminalität – bereits im Vorfeld ihrer konkreten Realisierung erkannt und unterbunden werden müssen.

Diese Verschiebung birgt jedoch erhebliche Risiken. Insbesondere wird die Schwelle für staatliche Eingriffe nach vorne verlagert, sodass Maßnahmen bereits auf Grundlage von Prognosen erfolgen können. Prognosebasierte Eingriffe sind zwangsläufig mit Unsicherheiten verbunden und können dazu führen, dass Personen Maßnahmen ausgesetzt werden, obwohl sie keine konkrete Gefahr darstellen.

Vor diesem Hintergrund besteht die reale Gefahr, dass sich das Polizeirecht strukturell vom klassischen Gefahrenbegriff entfernt und sich zu einem präventiven Kontrollrecht entwickelt. Um dies zu verhindern, ist es zwingend erforderlich, klare gesetzliche Eingriffsschwellen und präzise Definitionen vorzusehen.

Frage 3: Datengetriebene Polizeiarbeit

Der Entwurf lässt erkennen, dass sich die polizeiliche Arbeit zunehmend in Richtung einer datengetriebenen Gefahrenabwehr entwickelt. Die Nutzung großer Datenmengen, ihre Verknüpfung sowie automatisierte Auswertungen bilden zentrale Elemente der vorgesehenen Befugnisse.

Diese Entwicklung kann zwar zu einer effektiveren Gefahrenabwehr beitragen, da Zusammenhänge schneller erkannt und Risiken frühzeitig identifiziert werden können. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass auch Daten unbeteiligter Personen in großem Umfang erfasst und analysiert werden. Dies kann zu einer strukturellen Ausweitung staatlicher Informationsmacht führen.

Das Risiko ist daher nicht unbegründet. Insbesondere vor dem Hintergrund möglicher zukünftiger politischer Entwicklungen ist es erforderlich, diese Befugnisse durch klare rechtliche Grenzen und wirksame Kontrollmechanismen einzuschränken.

Frage 4: Grundrechtliche Grenzen

Die Grenzen datengetriebener Polizeiarbeit ergeben sich vor allem aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem Bestimmtheitsgebot sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zentrale Anforderungen sind insbesondere:

- eine klare gesetzliche Zweckbindung der Datenerhebung und -verarbeitung,
- eine strikte Begrenzung auf das notwendige Maß,
- transparente Verfahren,
- effektive Kontrollmechanismen sowie
- wirksame Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene

Nach unserer Einschätzung werden diese Anforderungen im vorliegenden Entwurf nur teilweise erfüllt. Insbesondere im Bereich der automatisierten Datenanalyse bestehen Lücken hinsichtlich der Normenklarheit und der Kontrolle.

Frage 5: Auswirkungen auf Grundrechte

Die vorgesehenen Änderungen können erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung von Grundrechten haben, insbesondere auf die Versammlungsfreiheit.

Durch die Ausweitung präventiver Befugnisse besteht die Gefahr, dass bereits geringe Anhaltspunkte ausreichen, um Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausübung von Versammlungsfreiheit faktisch einschränken. Zudem kann eine verstärkte Überwachung zu einem sogenannten „Chilling Effect“ führen, bei dem Menschen aus Angst vor Beobachtung von der Wahrnehmung ihrer Rechte Abstand nehmen.

Frage 6: Kontrollmechanismen

Die im Entwurf vorgesehenen Kontrollmechanismen sind aus unserer Sicht nicht ausreichend. Insbesondere bestehen strukturelle Defizite:

- der Richtervorbehalt ist nicht durchgängig vorgesehen
- die Transparenz insbesondere bei KI-gestützten Verfahren ist unzureichend
- eine unabhängige institutionelle Kontrolle fehlt weitgehend

Erforderlich sind daher flächendeckende richterliche Kontrollmechanismen, eine unabhängige Aufsicht sowie umfassende Dokumentations- und Berichtspflichten.

Frage 7: Opferschutz und häusliche Gewalt

Die Bewertung des Gesetzentwurfs fällt – wie häufig im Sicherheitsrecht – ambivalent aus: Er enthält tatsächlich sinnvolle Schutzinstrumente, wirft aber zugleich rechtsstaatliche und praktische Probleme auf.

Schon nach geltendem Recht (Bund + Thüringen) gibt es zentrale Schutzmechanismen im Gewaltschutzgesetz (Bundesrecht) und im Polizeirecht (Thüringen):

- zivilrechtliche Schutzanordnungen („Wer schlägt, muss gehen“)
- Wohnungsverweisung / Rückkehrverbot (typisch bis ca. 10 Tage),
- Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Ingewahrsamnahme bei akuter Gefahr

Die aktuelle Rechtslage weist jedoch Defizite auf:

- Polizeiliche Wegweisungen sind zeitlich begrenzt (oft wenige Tage);
- Opfer müssen selbst aktiv zivilrechtlichen Schutz beantragen (Problem: Zeit, Angst, Abhängigkeit)
- Betroffene erstatten oft keine Anzeige; ca. 87 % der Verfahren werden eingestellt
- Polizei kann oft erst reaktiv eingreifen (nach Gewalt),
- frühzeitige Gefahrenprognosen sind rechtlich schwierig, es existiert ein großes Dunkelfeld
- das Zusammenspiel zwischen Polizei – Justiz – Opferschutzsystem (Frauenhäuser, Beratung) verläuft oft nicht nahtlos

Ein strukturelles Problem ist die ökonomische und soziale Abhängigkeit in Gewaltbeziehungen.

Der Entwurf will durch die Ausweitung präventiver Polizeibefugnisse, durch längere und effektivere Schutzmaßnahmen, aber auch durch neue Instrumente (elektronische Aufenthaltsüberwachung („Fußfessel“), erweiterte Kontakt- und Annäherungsverbote) diese Lücken schließen. Das Ziel: "Vom reaktiven zum präventiven Opferschutz" ist sehr zu begrüßen.

Kritisch sind aber folgende Punkte:

- Einführung weitreichender Überwachungsbefugnisse (KI-Analyse, Datenabgleiche)
- Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe (z. B. „drohende Gefahr“)
- das Gesetz stärkt vor allem repressive/polizeiliche Mittel (unzureichender Fokus auf Gewaltschutzeinrichtungen, psychosoziale Betreuung, präventive Täterarbeit)
- keine Darstellung der notwendigen Ressourcen zur Umsetzbarkeit

Fortführend ist festzustellen, dass der Entwurf eine weitere zentrale Gewaltform nicht ausreichend berücksichtigt: die digitale Gewalt.

1. Bedeutung digitaler Gewalt im Kontext von Gewaltschutz

Digitale Gewalt ist längst ein integraler Bestandteil von Gewaltkonstellationen, insbesondere im Bereich häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt, aber nicht nur dort. Auf der ganzen Welt erleben wir gerade eine beispiellose Epidemie sexueller Gewalt im digitalen Raum und auch häusliche Gewalt wird zunehmend digital ausgeübt. Wenn Nacktbilder oder Sexvideos ohne die Zustimmung der Frau online verbreitet werden, ist in vielen Fällen der aktuelle oder frühere Partner verantwortlich. Die Täter nutzen echte Aufnahmen oder Deepfakes, um die Frauen zu demütigen und mundtot zu machen.

Weitere Konstellationen sind:

- Überwachung durch Tracking-Apps oder geteilte Accounts
- Stalking über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste
- Identitätsmissbrauch und digitale Nachstellung
- Kontrolle und Einschüchterung durch permanente digitale Erreichbarkeit

Diese Formen der Gewalt wirken häufig:

- verlängernd (über Trennung hinaus),
- verstärkend (zusätzlich zur physischen Gewalt),
- und schwer kontrollierbar für die Betroffenen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind hiervon überproportional häufig Frauen betroffen.

Der vorliegende Entwurf enthält keine eigenständige oder ausreichend konkrete Regelung zu digitaler Gewalt:

- Digitale Tatmittel werden nicht ausdrücklich adressiert
- Polizeiliche Eingriffsbefugnisse bleiben unklar oder zu allgemein
- Präventive Maßnahmen sind nicht hinreichend ausgestaltet

Dies führt zu einer praktischen Schutzlücke, da bestehende Instrumente nicht immer auf digitale Gewaltkonstellationen zugeschnitten sind.

2. Anforderungen an eine wirksame gesetzliche Regelung

Eine zeitgemäße Gewaltschutzregelung muss digitale Gewalt ausdrücklich einbeziehen. Maßgeblich sind dabei auch Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung sowie grundrechtliche Schutzpflichten aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Erforderlich sind insbesondere:

- klare gesetzliche Definition digitaler Gewaltformen
- niedrighschwellige Eingriffsbefugnisse bei konkreten Gefährdungslagen
- wirksame Schutzinstrumente für Betroffene
- verhältnismäßige, aber effektive Eingriffe in digitale Infrastrukturen

3. Konkrete Maßnahmen aus polizeilicher Sicht

Zur wirksamen Bekämpfung digitaler Gewalt sollten folgende Maßnahmen gesetzlich verankert werden:

- Möglichkeit zur Sicherstellung digitaler Geräte bei Gefährdungslagen
- Untersagung der Kontaktaufnahme auch über digitale Kommunikationsmittel (§ 18a Punkt 2 sollte hier genauer ausformuliert sein)
- Kontakt- und Näherungsverbote müssen ausdrücklich auch umfassen:
 - soziale Netzwerke
 - Messenger-Dienste
 - E-Mail-Kommunikation
- Verbot der Nutzung bestimmter Plattformen gegenüber dem Opfer
- Anordnung zur Löschung oder Unterlassung der Verbreitung bestimmter Inhalte
- Befugnis zur Identifikation und Unterbindung von Stalking-Software
- Unterstützung bei der Sicherung digitaler Beweise (Kooperation mit IT-Forensik)
- frühzeitiges Einschreiten bei digitalem Stalking auch unterhalb strafrechtlicher Schwellen
- Gefährderansprache mit explizitem Bezug auf digitale Gewaltformen
- Sensibilisierung für Eskalationsdynamiken (z. B. nach Trennung)

4. Qualifizierung und Spezialisierung der Polizei

- Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten zu digitaler Gewalt
- Einrichtung spezialisierter Ansprechstellen
- Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Opferschutzeinrichtungen

5. Opferschutz und Unterstützung

- niedrighschwellige Anzeige- und Beratungsangebote
- Unterstützung bei:
 - Kontosicherung
 - Beweissicherung
 - digitalen Selbstschutzmaßnahmen

Das Fehlen einer klaren Regelung zu digitaler Gewalt wirkt sich unmittelbar auf die Wirksamkeit des Gewaltschutzes aus:

- Betroffene werden nicht ausreichend geschützt
- strukturelle Gewaltverhältnisse werden nicht vollständig erfasst
- bestehende Ungleichheiten können fortgeschrieben werden

Eine moderne Gewaltschutzgesetzgebung muss digitale Gewalt als gleichwertige Gewaltform anerkennen und entsprechend regulieren.

Aus unserer Sicht besteht dringender gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf:

- Aufnahme eines eigenständigen Regelungsbereichs „Digitale Gewalt“
- Konkretisierung polizeilicher Eingriffsbefugnisse
- systematische Verankerung digitaler Schutzmaßnahmen wie Sicherheitsplanung bei digitaler Gewalt (Ein Bewusstsein für mögliche Gefahren durch Online-Bildersuche mit Gesichtserkennung entwickeln.)

Nur so kann ein umfassender, wirksamer und zeitgemäßer Schutz vor Gewalt gewährleistet werden.

Unser Fazit: Der Entwurf geht in die richtige Richtung, weil er ein reales Defizit adressiert: den unzureichenden präventiven Schutz vor häuslicher Gewalt. Er versucht jedoch, diese Aufgabe primär mit sicherheitsrechtlichen Mitteln zu lösen, obwohl dies zugleich ein soziales, psychologisches und strukturelles Thema ist.

Fragen 8–9: Zentrale Regelungen und Datenschutz

Besonders bedeutsam sind die Regelungen zu präventiven Eingriffsbefugnissen sowie zur automatisierten Datenverarbeitung. Diese betreffen zentrale Grundrechte und bergen erhebliche Risiken für die informationelle Selbstbestimmung.

Es besteht die Gefahr von Zweckentfremdung, unklaren Löschfristen sowie mangelnder Transparenz. Um diese Risiken zu minimieren, sind klare gesetzliche Regelungen erforderlich.

Frage 10: Evaluation und Befristung

Neue technische Befugnisse sollten grundsätzlich befristet eingeführt werden und einer regelmäßigen Evaluation unterliegen. Diese Evaluation sollte unabhängig, wissenschaftlich fundiert und transparent erfolgen.

Ohne entsprechende Evaluationsmechanismen besteht die Gefahr, dass einmal eingeführte Eingriffsbefugnisse dauerhaft bestehen bleiben, ohne dass ihre Wirksamkeit überprüft wird.

Fragen 11–19: KI, Datenanalyse und Grundrechte

Die Nutzung automatisierter Datenanalyseverfahren ist mit erheblichen Risiken verbunden, insbesondere:

- Gefahr der Profilbildung,
- Diskriminierungen durch algorithmische Verzerrungen,
- Massenerfassung unbeteiligter Personen,
- sowie Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung

Zudem ist die empirische Evidenz hinsichtlich der Wirksamkeit solcher Maßnahmen bislang begrenzt. Internationale Erfahrungen zeigen, dass der Erfolg stark von der konkreten Umsetzung und den begleitenden Kontrollmechanismen abhängt.

B) Fachfragen zu einzelnen Normen

§ 18 – Platzverweise (Fragen 24–25)

Aus unserer Sicht hat es auch hier Vor- und Nachteile, die zu bewerten sind. Tendenziell befürworten wir eine Geldbuße, da manche Personen Platzverweise ohne Sanktionen ignorieren. Geldbußen schaffen Durchsetzungskraft.

Vorteile:

- Polizei erhält wirksames Mittel zur Durchsetzung von Platzverweisen
- kann Eskalationen bei Demonstrationen verhindern
- Abschreckungswirkung

Nachteile / Kritik:

- kann Versammlungsfreiheit einschränken
 - Gefahr der Einschüchterung politischer Proteste
 - Hohe Bußgelder treffen sozial Schwächere stärker
-

§ 18a – häusliche Gewalt (Fragen 26–28)

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 18a verfolgt das Ziel, bestehende Schutzlücken im Bereich häuslicher Gewalt zu schließen. Insbesondere die Überbrückung des Zeitraums zwischen polizeilichen Sofortmaßnahmen und gerichtlichen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz ist in der Praxis von erheblicher Bedeutung. Die Verlängerung polizeilicher Maßnahmen auf bis zu 14 Tage erscheint vor diesem Hintergrund grundsätzlich angemessen und erforderlich.

Kritisch zu bewerten ist jedoch die vorgesehene Verlängerungslogik um weitere 14 Tage, die maßgeblich an die Mitteilung der gefährdeten Person über die Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz anknüpft. Diese Konstruktion verschiebt die Grundlage einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme teilweise von einer staatlichen Gefahrenprognose auf das Verhalten einer Privatperson. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist dies problematisch. Polizeirechtliche Maßnahmen bedürfen grundsätzlich einer eigenständigen, fortlaufend überprüften Gefahrenprognose. Eine quasi-automatische Verlängerung ohne erneute substantielle Prüfung der Gefahrenlage begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Freiheitsrechte der betroffenen Person. Es sollte daher klargestellt werden, dass jede Verlängerung zwingend eine aktuelle, dokumentierte Gefahrenbewertung durch die zuständige Behörde voraussetzt.

Auch die vorgesehenen Datentransfers an Beratungs- und Interventionsstellen sind im Grundsatz zu begrüßen, da sie eine effektivere Unterstützung der Betroffenen ermöglichen und dem Ansatz eines proaktiven Opferschutzes entsprechen. Gleichwohl sind hierbei die Anforderungen an die informationelle Selbstbestimmung strikt zu beachten. Insbesondere muss die Freiwilligkeit der Einwilligung sichergestellt werden - in Krisensituationen besteht die Gefahr faktischer Einwilligungszwänge. Zudem bedarf es klarer gesetzlicher Regelungen zur Zweckbindung der Datenverarbeitung sowie zu Löschfristen. Ohne präzise Vorgaben drohen Unsicherheiten und potenzielle Vertrauensverluste in das Hilfesystem.

Zur weiteren Stärkung des Opferschutzes erscheinen flankierende Maßnahmen sinnvoller bzw. erforderlich: Dazu zählen insbesondere eine Beschleunigung gerichtlicher Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz (etwa durch Eilentscheidungen binnen kurzer Fristen), eine verpflichtende Gefahrenprognose bei Verlängerungsentscheidungen sowie der Ausbau der

Unterstützungsinfrastruktur (insbesondere Beratungsstellen und Schutzunterkünfte). Polizeirechtliche Maßnahmen können strukturelle Defizite im Opferschutzsystem nicht kompensieren, sondern lediglich ergänzen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf in seiner Zielrichtung zu begrüßen ist, in der konkreten Ausgestaltung des § 18a jedoch Nachbesserungsbedarf besteht, um den Anforderungen an eine verhältnismäßige und rechtsstaatlich tragfähige Gefahrenabwehr gerecht zu werden.

Sofern auf die Beratungs- und Interventionsstellen zusätzliche Aufgaben und Anforderungen durch die vorgesehenen Datentransfers zukommen, müssen diese entsprechend personell und finanziell stärker ausgestattet werden.

§ 30a – operativer Opferschutz (Fragen 37–40)

Der neu eingefügte Paragraph wird ebenfalls sehr begrüßt und bildet im Kontext mit § 18a und § 34g ein wirksames Instrument zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt, insbesondere gegenüber Frauen. Es muss jedoch klar sein, dass regelmäßig die Einbeziehung der Kinder, die im Haushalt der gefährdeten Person leben (meistens Frauen) auch von dieser Maßnahme erfasst werden müssen. Ansonsten wirkt die Maßnahme nicht und Kinder werden zum Spielball. In der Gesetzesbegründung wird davon gesprochen, dass im Einzelfall die Einbeziehung von Angehörigen in die Schutzmaßnahme ermöglicht wird. Das kann etwa die Wohnsitzverlagerung einer ganzen Familie sein. Diese Möglichkeit sollte grundsätzlich immer mitgeprüft werden und keine „Kann“-Maßnahme sein. Hierzu verweisen wir auf die Einschätzung der LAG Frauenhäuser.

Eventuelle Nachteile, beziehungsweise Konflikte durch geänderte Identitätsdaten können sich bei der Strafverfolgung, Haftung oder Vollstreckung ergeben.

§ 33 – Videoüberwachung und KI

Die Videoüberwachung kann in bestimmten Bereichen zur Erhöhung der Sicherheit beitragen, insbesondere durch Abschreckungseffekte und bessere Aufklärungsmöglichkeiten durch Beweissicherung.

Die Kombination mit KI-gestützten Verfahren birgt jedoch erhebliche Risiken, insbesondere:

- hohe Fehlerrate,
- mangelnde Transparenz,
- und umfassende Überwachungseffekte

Der Einsatz solcher Technologien sollte daher streng begrenzt, transparent gestaltet und stets durch menschliche Entscheidungen ergänzt werden.

§ 34g – elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fragen 72–79)

Eine Übernahme des spanischen Modells „in seiner Gänze“ ist verfassungsrechtlich unmöglich. Allerdings sind die drei zentralen Säulen des Modells – Sensibilisierung der Gerichte, wirtschaftliche Unabhängigkeit und institutionelle Koordination – durchaus als Vorbild für Reformen in Deutschland geeignet. In der deutschen Debatte wird häufig nur ein Teilaspekt übernommen: Die elektronische Fußfessel.

Institutionelle Struktur („Sensibilisierung der Gerichte“)

- **Spanisches Modell:** Selbständige Fachgerichte (*Juzgados de Violencia sobre la Mujer*), die straf- und zivilrechtlichen Aspekte (Sorgerecht, Unterhalt) bündeln.
- **Bewertung für Deutschland:** Eine Übernahme in Reinform scheitert am Grundgesetz (Artikel 101 GG: „Ausnahmegerichte sind unzulässig“). Sinnvoll wäre stattdessen die flächendeckende Einführung spezialisierter Strafkammern nach dem Vorbild der Wirtschaftsstrafkammern. Zudem sollte die verpflichtende Fortbildung für Richterschaft und Staatsanwaltschaft zu Traumapädagogik und Täterdynamiken gesetzlich verankert werden.

Ökonomische Unabhängigkeit der Betroffenen

- **Spanisches Modell:** Anspruch auf staatliche Unterstützung (sechsmonatiges, bedingungsloses Arbeitslosengeld zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit nach Trennung, verringerte Sozialbeiträge bei beruflichem Neueinstieg); Erleichterungen im Arbeitsalltag zur besseren Bewältigung der Situation (Teilzeitarbeit, Flexibilisierung der Arbeitszeiten, das spanische Arbeitsrecht räumt betroffenen Frauen einen Vorrang bei gewünschter Versetzung ein (Wechsel des Wohnortes))
- **Bewertung für Deutschland:** Hier besteht die größte Lücke im deutschen System. In Spanien wird die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Täter als zentrales Hindernis für eine Trennung angesehen. Die Einführung eines „Gewaltschutz-Grundeinkommens“ für die ersten 3-6 Monate nach der Trennung wäre sehr sinnvoll, muss aber bundesgesetzlich geregelt werden.

Koordination, Statistik

- **Spanisches Modell:** Einsetzung von Koordinierungsstellen zwischen Justiz, Polizei und Sozialdiensten (VioGén-System zur Risikobewertung).
- **Bewertung für Deutschland:** Hochgradig sinnvoll. Die Schaffung eines flächendeckenden institutionellen Fallmanagements sollte gesetzlich verankert werden. Zudem wäre ein Gewaltschutzregister nach spanischem Vorbild sinnvoll, um Wiederholungstäter besser identifizieren zu können.

Die Übernahme des „spanischen Modells“ als ganzheitliches Konzept wäre sehr wünschenswert, verlangt jedoch Eingriffe in institutionelle Abläufe, die vom Land Thüringen nicht steuerbar sind (Zuständigkeit des Bundes). Thüringen kann jedoch im Rahmen von Bundesratsinitiativen die Umsetzung forcieren.

Zu prüfen ist, welche Teile des spanischen Modells in Landesrecht übernommen und adaptiert werden können (insbesondere bei der Untersetzung des ThürChancGIFöG).

Gesamtfazit

Der Gesetzentwurf enthält wichtige Ansätze zur Verbesserung der Gefahrenabwehr und des Opferschutzes. Gleichzeitig weist er erhebliche verfassungsrechtliche und praktische Risiken auf.

Die entscheidende Herausforderung besteht darin, das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit ausgewogen zu gestalten. Dies erfordert insbesondere:

- klare gesetzliche Regelungen,
- strenge Eingriffsschwellen,
- effektive Kontrollmechanismen,
- eine konsequente Wahrung der Grundrechte sowie
- die Einbettung polizeilicher Maßnahmen in ein umfassendes System des Opferschutzes.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann der Entwurf sowohl wirksam als auch rechtsstaatlich tragfähig ausgestaltet werden.

Im Namen des Sprecher*innen-Gremiums der LAG:



Martin Reinhardt

Sprecher

Gleichstellungsbeauftragter des Kreises Weimarer Land